

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Germering - Stadtwerke -, Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering,
nachfolgend "Stadt" genannt
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Peter Braun -

und

dem Abwasserverband Ampergruppe, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau,
nachfolgend "AVA" genannt
- vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Hans-Thomas Mörtl -

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I, ber. GVBI 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424), schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe, Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Wasserversorgungseinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Grund- und Verbrauchsgebühren. Der AVA erhebt für die Benutzung seiner Entwässerungseinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Einleitungsgebühren. Berechnungsgrundlage für die Gebühren beider Körperschaften ist die auf dem jeweiligen Grundstück verbrauchte Wassermenge, die durch Wasserzähler der Stadt ermittelt wird.
- (2) Der AVA überträgt der Stadt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für den räumlichen Wirkungsbereich ihrer Wasserversorgungseinrichtung die Erhebung und Anforderung der Einleitungsgebühren und die Erledigung der damit verbundenen oder gesetzlich sich daraus ergebenden weiteren Verfahren in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Umfang. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ermittlung der Abwassermenge anhand des Wasserverbrauchs.
 2. Ermittlung der nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen, die durch vom AVA kontrollierte Zwischenzähler oder Angabe des Viehbestands nachgewiesen werden.
 3. Festsetzung der gebührenpflichtigen Abwassermenge für den jeweils abzurechnenden Zeitraum.
 4. Festsetzung der Vorauszahlungen (Beträge und Fälligkeiten).

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

5. Erlaß der Gebührenbescheide.
 6. Einziehung der Gebühren, für die Einzugsermächtigungen vorliegen sowie Überwachung des Zahlungseingangs von Barzahlern und Daueraufträgen.
 7. Neuveranlagung von Grundstücken, die erstmals an einen Abwasserkanal angeschlossen werden (spätestens nach Erschließungsanzeige durch den AVA).
 8. Erlaß von Mahnungen bei säumigen Abgabeschuldnern.
 9. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen.
 10. Bearbeitung des eingehenden Schriftverkehrs, der sich auf die in Abs. 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben bezieht.
 11. Bearbeitung von Widersprüchen und von formlosen Rechtsbehelfen (Gegenvorstellungen, Aufsichts-, Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen).
 12. Bearbeitung von Anträgen, welche die Gebührenbescheide zum Gegenstand haben (z. B. Stundung, Aussetzung der Vollziehung).
 13. Übermittlung des Datenbestands zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung in Form einer für den AVA brauchbaren Arbeitsgrundlage (z.B. Liste, CD-ROM). Diese Unterlage ist dem AVA spätestens bei Erlaß der Gebührenbescheide (Jahresabrechnung) zur Verfügung zu stellen.
 14. Aktualisierung des Datenbestandes (Eigentümerwechsel bei Grundstücken, Adreß- und Kontoänderungen, Änderungen im Einzugsverfahren).
 15. Der gesamte Zahlungsverkehr (bar und unbar), der bei Erfüllung der gem. Abs. 2 übertragenen Aufgaben anfällt, wird durch die Stadt und über deren Konten abgewickelt. Hiervon ausgenommen sind die in Abs. 3 genannten Fälle. Alle eingezahlten Einleitungsgebühren werden von der Stadt auf einem gesonderten Abwassergebührenkonto verbucht.
- (3) Erfordert in Einzelfällen die Ermittlung der Einleitungsgebühr wegen abzusetzender Wassermengen gem. § 11 Abs. 3 BGS/AVA einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, ist die Stadt berechtigt, deren Veranlagung abzulehnen. In diesen Fällen erhebt der AVA selbst die Einleitungsgebühr.
- (4) Der AVA gibt auf Wunsch bzw. Anforderung der Stadt in den in Abs. 2 Nr. 11 genannten Fällen gutachterliche Stellungnahmen ab oder fertigt Entwürfe von Bescheiden (Abhilfe, Teilabhilfe, Änderung), wenn die Widersprüche oder formlosen Rechtsbehelfe die Einleitungsgebühren zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Vorlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde und von dieser Stelle angeforderte Stellungnahmen.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Der AVA überträgt der Stadt alle zur Erfüllung der Aufgaben (§ 1 Abs. 2) notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3

Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten

Die Stadt hat den AVA in grundlegenden Fragen über die Art und Weise, wie die übertragenen Aufgaben erfüllt werden, anzuhören. Wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung bedürfen der Zustimmung des AVA; wesentlich sind insbesondere solche Änderungen, die nicht nur geringfügige finanzielle Auswirkungen auf den AVA haben (z.B. Höhe und Zahl der Vorauszahlungen auf die Gebührenschild) oder Handlungen, die den vom AVA erlassenen Satzungen zuwiderlaufen.

§ 4

Bescheid

- (1) Die Stadt erläßt gegenüber den Gebührenpflichtigen einen Bescheid über Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren. Darin sind die Grundlagen für die Berechnung und die Höhe der Wasserverbrauchs- bzw. Einleitungsgebühren getrennt aufzuführen. Die Gesamtsumme aus beiden Gebührenarten ist im Bescheid auszuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vorauszahlungen auf Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren entsprechend.
- (2) Solange die Abwasserbeseitigung noch nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird auf den Bescheiden angegeben, daß auf die Einleitungsgebühr keine Mehrwertsteuer erhoben wird.

§ 5

Nebenforderungen

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe ihres Satzungsrechts Mahngebühren. Diese verbleiben in voller Höhe bei der Stadt.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung von säumigen Gebührenschildnern Säumniszuschläge. Die auf die Einleitungsgebühren entfallenden Säumniszuschläge erhält der AVA.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag der Gebührenschildner die Einleitungsgebühren stunden, wobei sie die Grundsätze der §§ 222, 234 AO zu beachten hat. Gleiches gilt für die Stundung von Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen, Vollstreckungskosten). Die festgesetzten Stundungszinsen erhält der AVA.
- (4) Die Stadt erhebt nach Maßgabe ihres Satzungsrechts die bei Vollstreckungsmaßnahmen anfallenden Kosten, die in voller Höhe ihr verbleiben.
- (5) Über die Niederschlagung der Einleitungsgebühren und Nebenforderungen entscheidet die Stadt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (6) Über den Erlaß der Einleitungsgebühren (auf Antrag oder von Amts wegen) entscheidet der AVA. Die Stadt ist berechtigt, Nebenforderungen aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- (7) Uneinbringliche Kosten von Vollstreckungsmaßnahmen, denen Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren zugrunde liegen, trägt der AVA zur Hälfte. Betreffen die Vollstreckungsmaßnahmen nur Einleitungsgebühren, trägt er die Kosten ganz.

§ 6

Abrechnungsverfahren zwischen der Stadt und dem AVA

- (1) Die Stadt erhebt zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres von den Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von 45 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahrs. Die Jahresabrechnung erfolgt in der Regel im Januar des Folgejahres.
- (2) Die im Lastschriftinzugsverfahren erhobenen Vorauszahlungen sind dem AVA drei Werktage nach Gutschrift auf den Konten der Stadt gutzuschreiben.
- (3) Die Abschlagszahlungen, die von den Gebührenpflichtigen überwiesen oder über Daueraufträge entrichtet werden, sind dem AVA fünf Werktage nach Fälligkeit in der bis dahin tatsächlich eingegangenen Höhe gutzuschreiben. Die weiter eingehenden Beträge sind dem AVA im ersten Monat nach Fälligkeit alle zwei Wochen, danach monatlich zu überweisen.
- (4) Für die Jahresabrechnung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Sollten bei der Jahresabrechnung Rückzahlungen entstehen, sind diese bei Fälligkeit der Stadt gutzuschreiben.
- (5) Die Stadt übergibt dem AVA im Januar eines jeden Jahres Unterlagen (z. B. Listen, CD-ROM), aus denen die Soll- und Ist-Einnahmen des Vorjahres ersichtlich sind.
- (6) Die Nebenforderungen gem. § 5 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sind am Ende eines jeden Kalenderjahres von der Stadt abzurechnen, gegeneinander aufzurechnen und eventuell verbleibende Überschüsse bis 1. Februar eines jeden Jahres dem AVA zu überweisen.

§ 7

Personelle und sachliche Ausstattung

Die Stadt entscheidet im Rahmen einer sparsamen und rationellen Wirtschaftsführung über die personelle und sachliche Ausstattung, welche zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 8 Kosten

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt vom AVA ein jährliches Entgelt, das sich nach der Zahl der Wasserzähler errechnet, die der Abrechnung der Einleitungsgebühren zugrunde liegen. § 5 bleibt unberührt.
- (2) Der AVA zahlt der Stadt für jeden der Gebührenabrechnung zugrunde liegenden Wasserzähler einen Pauschbetrag von DM 5,-- zuzügl. Mehrwertsteuer. Dieser Pauschbetrag wird alle zwei Jahre im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern an die neue Kostensituation angepaßt.
- (3) Die Stadt stellt dem AVA nach jeder Jahresabrechnung unter Angabe der Zähler das Entgelt gem. Abs. 1 in Rechnung. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Er kann auf Wunsch der Stadt mit den Vorauszahlungen verrechnet werden.
- (4) Der AVA trägt oder beteiligt sich anteilmäßig gegen Nachweis an Kosten, die der Stadt einmalig und ausschließlich wegen der Aufgabenübertragung entstehen.

§ 9 Veränderung des Leistungsumfangs

Das vom AVA zu zahlende Entgelt für die Erhebung der Einleitungsgebühren basiert auf der Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben. Die Stadt oder der AVA haben auf Antrag eine entsprechende Änderung des Entgelts zu vereinbaren, wenn sich der Umfang der auf die Stadt übertragenen Aufgaben und/oder Befugnisse wesentlich ändert.

§ 10 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum 31. Dezember, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2001, gekündigt werden (ordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Erhebung der Einleitungsgebühren gewährleistet. Der AVA vergütet der Stadt die bis zum Ablauf der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen auf der Grundlage des zuletzt vereinbarten Pauschbetrags pro Wasserzähler.

§ 11

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck.

§ 12

Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke

- (1) Diese Zweckvereinbarung, ihre Aufhebung, jede ihrer Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt und der AVA je eine Ausfertigung, das Landratsamt Fürstenfeldbruck einen Abdruck.

§ 13

Rechtsnachfolger

Diese Zweckvereinbarung gilt auch für jeweilige Rechtsnachfolger der Stadt und des AVA.

§ 14

Loyalitätsklausel

Die Stadt und der AVA haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen.

§ 15

Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Zweckvereinbarung entspringenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner sollen deren Schlichtungsvorschlag annehmen. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung der Zweckvereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden ist. In diesen Fällen soll das Landratsamt Fürstenfeldbruck diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung ersetzen oder ergänzen, soweit sich nicht die Vertragspartner anderweitig einigen.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 16

Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

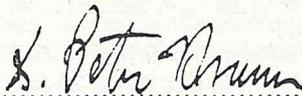
- (1) Diese Zweckvereinbarung, deren Änderung oder Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck amtlich bekanntgemacht. Die Vertragspartner sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.
- (2) Die Kosten für jede amtliche Bekanntmachung tragen die Stadt und der AVA je zur Hälfte.

§ 17

Inkrafttreten

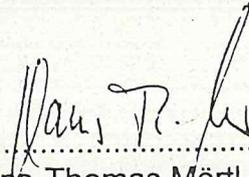
Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 1999 wirksam.

Germering, den 17.12.1998
Stadt



Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

Eichenau, den 17.12.1998
AVA

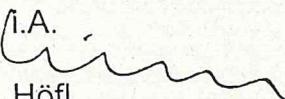


Hans-Thomas Mörtl
Stellv. Verbandsvorsitzender

Die Übereinstimmung dieser gehefteten Kopie (S. 1 – 7) mit der Originalausfertigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Ampergruppe und der Stadt Germering vom 17.12.1998 wird hiermit beglaubigt.

Eichenau, den 18.12.1998
Abwasserverband Ampergruppe

i.A.



Höfl
OVerwR

